

# Wahlordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Recklinghausen

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen.

## (1) PERSONENWAHLEN

- Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt die Wahlen durch. Die Wahlkommission wird durch Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebildet, die für kein Amt kandidieren.
- Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn der Wille des Wählenden eindeutig erkennbar ist.
- Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und/oder der Name der zu wählenden Person.

## (2) WAHLVERFAHREN MIT MEHREREN BEWERBER\*INNEN

- Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede\*r Stimmberechtigte\*r nur eine Stimme. Stimmberechtigte können für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.
- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.
- Im zweiten Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat\*innen antreten, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, höchstens aber doppelt so viele Kandidat\*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- Sollten auch im zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum dritten Wahlgang.
- Im dritten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Kandidat\*innen antreten wie noch Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 2. Wahlgang.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den/die Kandidat\*in, die im dritten Wahlgang erneut antreten darf.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein, wird das Verfahren neu eröffnet.
- Falls im dritten Wahlgang des zweiten Wahlverfahrens kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Stimmzahl erhält, gibt es zusätzlich einen vierten Wahlgang. Im 4. Wahlgang kann nur noch die Person antreten, die im 3. Wahlgang die
- meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte im Nachgang immer noch Stimmgleichheit herrschen, entscheidet das Los, wer im vierten Wahlgang erneut antreten darf.
- Im vierten Wahlgang des zweiten Wahlverfahrens ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der Stimmen erhält.
- Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit erhalten, so wird die Wahl für den Platz auf die nächste Versammlung vertagt.

### (3) WAHLVERFAHREN MIT NUR EINER\*EINEM BEWERBER\*IN

- Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50% der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die/der Bewerber\*in teilnehmen, die/der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.
- Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können weitere Bewerber\*innen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

### (4) WAHLEN IN GLEICHE ÄMTER

- Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen.
- Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen auf eine/einen Kandidierenden ist nicht möglich.

### (5) WAHL DES VORSTANDES

- Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus der aktuellen Satzung
- Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### (6) Quotierte Plätze

- Quotierte Plätze ergeben sich aus der Satzung
- Sollte sich keine berechtigte Person für einen quotierten Platz bewerben, dürfen die aufstellungsberechtigten Personen darüber abstimmen, ob dieser Platz offen für alle Bewerber zur Verfügung stehen soll. Eine einfache Mehrheit reicht dafür aus.
- Sollte keine/kein Bewerber\*in auf einen quotierten Platz genügend Stimmen für eine einfache Mehrheit erhalten, wird dieser Platz nach Abstimmung der aufstellungsberechtigten Personen, ein offener Platz. Eine einfache Mehrheit reicht dafür aus.

### (7) Redner\*Innen Zeit

- Die Bewerber\*Innen dürfen sich je 7 Minuten einmalig pro Mitgliederversammlung vorstellen. Kandidiert eine Person auf derselben Mitgliederversammlung auf mehrere Posten, stehen ihr dennoch nur einmalig 7 Minuten zu. Die Zeit muss nicht voll ausgeschöpft werden
- Im Anschluss stehen 3 weitere Minuten zur Verfügung, damit Mitglieder Fragen an die Bewerber\*Innen stellen können